





Einsatzkostentarif FEUERWEHR SISSLERFELD

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) gültig ab 01. Januar 2016

Durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinde Eiken am 27. November 2015, der Gemeinde Münchwilen am 27. November 2015 und der Gemeinde Sisseln am 26. November 2015 gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/01. Januar 2013, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung	Grundgebühr	Einsatzkosten
1Die Enteele Edinous Star Eine Etre le star de	je Einsatz Fr.	je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-,	60
2. Retablierung, je Person und Stunde		60
Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30	-,
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	100	50
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	250	70
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	350	180
 Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a. 	30	20
c) Ausrüstung:		
Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25	-,
 Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw. 	-,	20
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen,		
Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	70	
- Nennweite 55 oder 40 mm	50	-,

d) Fremdhilfen:

Den Gemeinden in Rechnung gestellte Kosten von Fremdhilfen werden 1:1 weiterverrechnet.

e) Verbrauchsmaterial:

Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Ölbinder, Wassersaugkissen etc.)

nach Aufwand

§ 2 Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

Fr.

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal

300.--

b) Personalkosten, je Person und Stunde

60.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festlegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Tarifanpassungen

Der Gemeinderat wird ausdrücklich ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbständig anzupassen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über eine Kostenanpassung zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

5074 Eiken, 1 4. März 2016

GEMEINDERAT EIKEN

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

GEMEINDERAT SISSELN

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Patrik Balmer

Jennifer Enge

4333 Münchwilen,

Der Gemeindeammann

Der Cemeindeschreiber

Willy Schürch

Maring Fricker

4334 Sisseln,

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Rainer Schaub

Heribert Meier

004 0133CIII,

2 1. MRZ. 2016

17. MRZ. 2016

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.